

Entwurf der Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Stand 20.06.2018

Stellungnahme:

Zu den von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 17. April 2018 beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Entwurf Stand: 17. April 2018) nimmt der Kreis Coesfeld im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz wie folgt Stellung:

– **S. 4, Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“:**

Der LEP-Entwurf sieht nun hinter sieben Spiegelstrichen eine Ausweisbarkeit von Siedlungsfläche vor, welche jedoch nur „ausnahmsweise“ möglich sein soll. Hieran wird zunächst kritisch angemerkt, dass im weiteren LEP insgesamt kein Anhaltspunkt erkennbar ist, für welche jeweiligen Flächen im Siedlungsraum diese Ausnahme vorstellbar erscheint und für welche Flächen die Regelvermutung der nicht gegebenen Ausweisbarkeit fortbestehen soll.

Da am Ziel des schonenden Umganges mit Fläche und der daraus gebotenen geringstmöglichen Flächeninanspruchnahme weiterhin Konsens besteht, wird vorgeschlagen, die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Ausweisungen an den Verzicht auf Siedlungsflächen an anderer Stelle eines Gemeindegebietes zu knüpfen.

– **S. 5, Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“:**

Das neu eingeführte Ziel 2-4 „Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile“, das Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern, die bisher nur im Rahmen ihres Eigenbedarfes weiterentwickelt werden konnten, neue Flexibilität bei der Flächenausweisung zurückgeben soll, wird ausdrücklich begrüßt.

– **S. 15, Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“:**

Es wird angeregt, den Grundsatz 6.1-2 „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ mit dem 5 ha-Ziel beizubehalten. Wenngleich sich der Kreis Coesfeld im Rahmen des LEP-Änderungsverfahrens im Jahr 2015 gegen die Formulierung des Leitbildes flächensparende Siedlungsentwicklung als Ziel der Raumordnung ausgesprochen hatte, wird eine vollständige Aufgabe auch des Grundsatzes kritisch gesehen. Dies widerspricht sowohl dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz als auch den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (30 ha-Ziel bis 2020). Ansprüche an den Freiraum sind vielfältiger Natur und bedürfen einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden und vor allem die landwirtschaftlichen Nutzflächen eindämmt. Auch für den Kreis Coesfeld ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme ein wichtiges Ziel, dient sie doch neben der Freiraumerhaltung auch dem Erhalt der historisch, kulturell und auch touristisch bedeutsamen münsterländischen Parklandschaft.

– **S. 33, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“:**

Die Streichung des dritten Absatzes bedeutet in der Konsequenz, dass faktisch die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windkraftnutzung ausfällt. Bei Beibehaltung der Ziele zur regenerativen Stromgewinnung mittels Windkraftanlagen gemäß Klimaschutzplan NRW und gleichzeitiger Aufgabe des Grundsatzes 10.2.3 (Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung) ist zu befürchten, dass ein verstärkter Druck auf die Nichtwaldgebiete erzeugt wird, um der Windenergienutzung – wie beabsichtigt – substanziell Raum geben zu können. Hier ist eine weitere Verdichtung des Raumes mit Windenergieanlagen zu erwarten. Anzumerken ist zudem, dass auch in den Nichtwaldgebieten die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen deutlich

Entwurf der Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Stand 20.06.2018

gesunken ist; die Vorbehalte hinsichtlich der Errichtung von Windparks ebenfalls bestehen.

Seitens des Kreises Coesfeld wird angeregt, bei Streichung des Ziels 7.3-1 eine Neuausrichtung zur Einhaltung der Klimaschutzziele vorzunehmen und darzustellen, mit welchen Umsetzungsstrategien die nationalen Ziele bei einer gleichmäßigen Belastung der Natur- und Freiräume in Nordrhein-Westfalen zu erreichen sind.

Weiter dürften aufgrund der unklaren Rechtslage die Gefahren von Abwägungsfehlern und Klagerisiken zu befürchten sein.

– **S. 42, Grundsatz 9.2-4 „Reservegebiete“**

Die Aufnahme von Reservegebieten für die langfristige Rohstoffversorgung bedeutet eine Aufweichung der getroffenen Festsetzung von Freiraumbereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dies führt dazu, dass nun Bereiche offenstehen, die auf der Grundlage des rechtskräftigen Regionalplanes nicht zu Verfügung stehen. Auch hier bedürfen Ansprüche an den Freiraum einer Steuerung, die den ungehemmten Zugriff auf die Ressource Boden eindämmt. Aus hiesiger Sicht muss es bei der Konzentrationswirkung des Regionalplanes bleiben.

– **S. 52, Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/ Flächen von Windenergieanlagen“:**

Zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen soll ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten eingehalten werden, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Für die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen wird der unbestimmte Rechtsbegriff „soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen“ von zentraler Bedeutung im Diskurs mit den durch Windenergieanlagen betroffenen Bürgern werden. Hier sind aus Sicht des Kreises Coesfeld eindeutige Kriterien für die Bewertung dieses Rechtsbegriffs notwendig.

– **S. 52, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung**

Es wird angeregt, eine klarstellende Formulierung mit aufzunehmen, wonach Freiflächensolaranlagen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden dürfen.